

im Vatikanischen Archiv beruht, von dessen abscheulicher Schrift — Burckards Kollege und Nachfolger sagte von ihr: 'credo ipsum habuisse diabolum pro copista talis scripturae' — eine gute Lichtdrucktafel beigegeben ist. Eine zweite beigegebene Tafel der Abschrift der Bibl. Vaticana zeigt auf den ersten Blick, dass diese nicht von Burckard selbst, wie behauptet wurde, geschrieben ist. Die andern zahlreichen Hss. sind nach dem Herausgeber alle wertlos, weil sie alle aus einer unvollständigen Vatikanischen Hs. stammen, die ihrerseits wieder aus der von Burckard veranlassten Abschrift kopiert ist. O. H. - E.

51. In den Verslagen en mededeelingen der Kon. Vlaamsche Academie voor Taal- en Letterkunde 1907 S. 96 ff. bespricht und veröffentlicht C. L e c o u t e r e einen Text des ausgehenden Mittelalters über den Ursprung der Beghinen, der in lateinischer und vlämischer Fassung vorliegt. A. H.

52. Im Jahrbuch f. Schweizerische Geschichte XXXII, 139 ff. berichtet R. Luginbühl über eine anonyme Zürcher- und Schweizerchronik, die in vier Hss. erhalten und 1535—1537 entstanden ist. Ihre Darstellung reicht ins 13., 14. und 15. Jh. zurück, basiert aber hier, wie die genaue Quellenanalyse Luginbühls darthut, zumeist auf bekannten Geschichtswerken. H. H.

53. Aus der Arbeit von P. M. S t r a g a n z über Gerards von Roo österr. Annalen (Forsch. u. Mitt. z. Gesch. Tirols u. Vorarlbergs IV, 272 ff.) heben wir die Quellenuntersuchung hervor, aus der sich ergibt, dass die von v. Roo selbst herrührende Liste der benutzten Quellen nicht vollständig ist, dass sich aber anderseits die angeführten Werke nicht immer mit solchen sicher identifizieren lassen, die uns heute noch vorliegen. — Im Anhang ist aus cod. n. 137 des Wiener Staatsarchivs ein Bericht über einen Vorfall bei der Kaiserkrönung Friedrichs III. mitgeteilt. H. H.

54. Zu Constitutiones IV, n. 703 — 712 habe ich gegen V. S a m a n e k in Mitt. d. Inst. f. Oesterr. Geschichtsf. XXVIII, 146, Anm. 1 folgendes zu erklären:

Nach dem Erscheinen von MIÖG. XXVII, Heft 2, in dem Samanek S. 237 ff. und 267 ff. über die Genuessischen Aktenstücke als Erster berichtete, begab ich mich, da ihre Aufnahme in die Constitutiones notwendig war,